

Blätter für Rechtsanwendung / Ergänzungsband.

Erg.Bd. 5, 1886, S. 199 - 200

Kaufmännisches Retentionsrecht an verpfändeten
fremden Inhaberpapieren

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

geschützten *exceptio plurium litis consortium* abzuweisen sei. Diese Ansichten entsprechen aber dem Inhalte des Gesetzes nicht und können auch nicht gerechtfertigt werden aus dem Bestreben, der Absicht des in seiner ursprünglichen Form unanwendbar gewordenen Gesetzes in einer andern Form Genüge zu leisten. Denn beide Ansichten versetzen den Gläubiger in eine viel nachtheiligeren Lage als die Gesetzesvorschrift selbst, welche ihm das Recht nicht entzieht, nach seiner Wahl einen oder den andern seiner Schuldner auf's Ganze zu belangen, und ihn auch mittels der gegen einen seiner Schuldner erhobenen Klage zu einer, wenn gleich verhältnißmäßig gegen seine sämtlichen zahlungsfähigen Schuldner zu richtenden Verurtheilung gelangen läßt. Der Richter kann aber nicht berechtigt sein, eine unanwendbar gewordene Gesetzesvorschrift, welche schon an sich ein das volle Vertragsrecht des Gläubigers einschränkendes Privileg des Schuldners aufstellt, durch einen für den Gläubiger noch nachtheiligeren Rechtsatz, den der Gesetzgeber nicht aufgestellt hat, zu ersetzen. III. S. 245/84. Urtheil vom 30. Januar 1885.

Kaufmännisches Retentionsrecht an verpfändeten fremden Inhaberpapieren. Wenn Jemand ihm gehörige Inhaberpapiere einem Andern zur Verpfändung für dessen Schuld an einen Dritten leiht, so hat nach Tilgung dieser Pfandforderung der Verleiher das Recht, sie von dem Pfandgläubiger mit der Eigenthumsklage zurückzuverlangen. Dem Letzteren steht ein Zurückbehaltungsrecht auch dann nicht zu, wenn er noch eine kaufmännische Forderung gegen denjenigen haben sollte, welcher ihm die fremden Papiere für die getilgte Forderung als Faustpfand gegeben.

Zunächst steht nichts der Annahme entgegen, daß der Kläger Eigenthümer der Inhaberpapiere geblieben

ist, obwohl er sie einem andern zum Zwecke der Verpfändung gegeben. Denn es können schon nach gemeinem Rechte (l. 4. Dig. commod. 13, 6) Geldstücke, also sicherlich auch Inhaberpapiere, nicht etwa bloß darlehensweise unter Uebertragung des Eigenthums, sondern auch leihweise unter Erhaltung des Eigenthums hingegeben werden, und dasselbe ist auch nach pr. R.=R. der Fall (§. 229 A.=R.=R. I 21). Daß bei Inhaberpapieren eine Vermuthung für darlehensweise Hingabe spreche, kann nicht behauptet werden und ergibt sich auch nicht aus §. 653 A.=R.=R. I 11, §. 28 I, 16. Ebenso wenig steht der Umstand der Annahme eines Leihvertrags entgegen, daß die Papiere zum Zwecke der Verpfändung hingegeben wurden (l. 5 §. 12 Dig. commod. 13, 6). Auf Art. 307 S.=G.=B. kann sich die Beflagte um deswillen nicht berufen, weil der hiedurch dem redlichen Erwerber von Eigenthum oder Pfandrecht an Inhaberpapieren gewährte Schutz nicht auf den Retentionberechtigten auszudehnen ist. Auch §. 47 A.=R.=R. I. 15 im Zusammenhalte mit Art. 308 S.=G.=B. steht der Beflagten nicht zur Seite. Denn nach den durch §. 47 a. a. O. auf die Inhaberpapiere ausgedehnten Vorschriften der §. 45 u 46, A.=R.=R. I, 15 findet die Klage auf Herausgabe von Geld nur gegen den unredlichen und denjenigen redlichen Besitzer statt, welcher dasselbe unentgeltlich überkommen hat. Wer aber aus einem gültigen Titel besitzt, welcher nur unter gewissen Voraussetzungen oder nur auf eine gewisse Zeitdauer ein Besizrecht gewährt, ist ein unredlicher Besitzer im Sinne des §. 11 A.=R.=R. I. 7 und folglich auch der §§. 45 und 47 I, 15, wenn er ohne diese Voraussetzung oder nach Ablauf der Zeit besitzt, was insbesondere von demjenigen gilt, welcher ein Pfand ungeachtet des Erlöschens des Pfandrechtes in Besiz behält. Es kann deshalb dahingestellt bleiben, ob die Be-